

NATURA 2000-Vorprüfung

zum

Bebauungsplan „Krummacker“

Willstätt, Ortsteil Sand

NATURA 2000-Vorprüfung zum Bebauungsplan „Krummacker“, Willstätt-Sand

Projekt-Nr.

1816-3

Bearbeiter

Dipl. Biol. M. Renz

Datum

09.08.2019

**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	Bebauungsplanung „Krummacker“ in Willstätt-Sand	
1.2 Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) FFH Nr. 7413-341	Gebietsname(n) Östliches Hanauer Land
1.3 Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Willstätt Am Mühlplatz 1 77731 Willstätt	Telefon / Fax / E-Mail 07852-43-0 07852-43-80 gemeinde@willstaett.de
1.4 Gemeinde	Willstätt-Sand	
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt (LRA) Ortenaukreis	
1.6 Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde im LRA Ortenaukreis	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	Erweiterung von Wohnbauflächen mit Einfamilienhäusern sowie Ausweisung von Gewerbeflächen. ☒ weitere Ausführungen: siehe artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage: Anlage auf letzter Seite

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

BHM Planungsgesellschaft mbH
Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal
Deutschland

Telefon *

07251-98198-0

Fax *

07251-98198-29

e-mail *

info@bhmp.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

09.08.2019 i. A.



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde

(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> „Formblätter Natura 2000“

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☒ in einem Natura 2000-Gebiet
- ☐ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- ☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Der Geltungsbereich des geplanten Baugebietes umfasst im Westen rund 220 m des als Teil des FFH-Gebietes ausgewiesenen Fischgießens, im Norden grenzt dieser auf ungefähr gleicher Länge an den Geltungsbereich an (s. Anlage). Schutzobjekte des FFH-Gebietes 7413-341 „Östliches Hanauer Land“ sind folgende Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-Richtlinie (Managementplan zum Gebiet vom 17.06.2013):		
3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen	Im Wirkbereich der Planung nicht vorhanden	
3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Fischgießen: Überbauung/Beeinträchtigung durch Umsetzung Bebauungsplanung	
6410 - Pfeifengraswiesen	Im Wirkbereich der Planung nicht vorhanden	
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen	Im Wirkbereich der Planung nicht vorhanden	
9160 – Sternm.-Eichen-Hainb-Wald	Im Wirkbereich der Planung nicht vorhanden	
9190 - Bodensaure Eichenwälder	Im Wirkbereich der Planung nicht vorhanden	
*91E0 - Auenwälder	Im Wirkbereich der Planung nicht vorhanden	
Schutzobjekte des FFH-Gebietes 7413-341 „Östliches Hanauer Land“ sind folgende Arten (LRT) des Anhang II der FFH-Richtlinie (Managementplan zum Gebiet vom 17.06.2013):		
1032 - Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Fischgießen = Lebensstätte: Überbauung/Beeinträchtigung durch Umsetzung Bebauungsplanung	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
1037 - Grüne Flussjungfer (<i>Ophigomphus cecilia</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum	
1044 - Helm Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum	
1059 - Heller Wiesenkn. Ameisenbl. (<i>Maculinea teleius</i>)	Kein Nachweis im Zuge der Faltererfassungen (siehe saP), ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden	
1060 - Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Kein Nachweis im Zuge der Faltererfassungen (siehe saP), ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden	
1061 - Dunkler Wiesenkn. Ameisenbl. (<i>Maculinea nausithous</i>)	Nachweis im Rahmen der Untersuchungen zur saP im angrenzenden und überplanten Grünland (außerhalb des FFH-Gebietes).	
1083 - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum	
1093 - Steinkrebs (<i>Austropot. torrentium</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum	
1096 - Bach-/Flussneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum	
1106 - Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum	
1134 - Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum	
1145 - Schlammpeitzger (<i>Misgurnus</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum	
1163 - Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum	
1193 - Gelbbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum, weiterhin kein Nachweis im Zuge der Amphibienerfassungen (siehe saP)	
1321 - Wimpernfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum, weiterhin kein Nachweis im Zuge der Fledermauserfassungen (siehe saP)	
1323 - Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum, weiterhin kein Nachweis im Zuge der Fledermauserfassungen (siehe saP)	
1324 - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum, weiterhin kein Nachweis im Zuge der Fledermauserfassungen (siehe saP)	
1381 - Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)	Lebensstätten nicht im Wirkraum	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
	Flächenumwandlung/ Flächenverbrauch	–3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation –1032 - Kleine Flussmuschel –1061 - Dunkler Wiesenkn. Ameisenbl.	Generell können die genannten Schutzobjekte durch das geplante Wohn-/Gewerbegebiet beeinträchtigt werden. Indem der Fischgießen inkl. 5 m Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) von der Planung ausgenommen wird und die Gehölze entlang des Gewässers erhalten werden, können Beeinträchtigungen durch Flächenverlust ausgeschlossen werden. Vollständiger Habitatverlust außerhalb des FFH-Gebiets. Wirkung auf Population in ungünstigem Erhaltungszustand des FFH-Gebietes nicht auszuschließen (ggf. wichtige Quellpopulation!) → Ausgleichsfläche wird vorgezogen geschaffen (siehe hierzu saP)	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme/Gewässerausbau (Baustraßen, Lagerplätze etc.):	–3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation –1032 - Kleine Flussmuschel	Generell können die genannten Schutzobjekte durch den Bau beeinträchtigt werden. Durch bauübliche Baumschutzmaßnahmen (Gehölze entlang des Fischgießens) und Ausweisung von Tabuflächen (z. B. 5 m Gewässerrandstreifen) für Baustellennebenflächen sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die Überprüfung der Maßnahmen empfiehlt sich eine Umweltbaubegleitung.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☒ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Radwegeplanung Legelshurst-Urlaffen	Überprägung des LRT: Im Bereich des Radweges soll der Fischgießen verlegt werden. Da die Verlegung aber unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erfolgt, ist mit einer Aufwertung des LRT und dessen Habitatfunktionen zu rechnen.	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☐ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Mit dem Managementplan zum Schutzgebiet sowie den faunistischen Untersuchungen für die saP zum B-Plan, liegt eine ausreichende Datengrundlage zur Bewertung der NATURA 2000-Verträglichkeit vor.

Um Beeinträchtigungen der meisten Schutzobjekte des FFH-Gebietes zu vermeiden sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung zu berücksichtigen:

- Keine Erschließungsstraßen entlang des Fischgießen: Planung nur wenig genutzter Flächen zum Gießen hin (unbeleuchtete Gärten, Lagerflächen, unbeleuchtete Haus-/Gebäudefassaden)
- Außenbeleuchtung nur mit niedrigen Planflächenstrahlern; ggf. bewegungsgesteuert
- Keine Nachtbaustelle in der Vegetationsperiode
- Sicherung eines 5 m-Gewässerrandstreifens
- Sicherung der Gehölze entlang des Fischgießen

Mit der Sicherung eines Gewässerrandstreifens wird der Fischgießen als FFH-Lebensraumtyp (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) sowie seiner Funktion als Lebensstätte für die Kleine Flussmuschel erhalten.

In Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bestandssituation im FFH-Gebiet durch den Verlust der Habitatflächen im geplanten Baugebiet, auch wenn diese außerhalb des Schutzgebietes liegen, nicht auszuschließen. Dies wird durch den ungünstigen Erhaltungszustand der Art im Gebiet begründet und dem möglichen Bedarf an umliegenden Quellpopulationen. Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, neben Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG, auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Bestandssituation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vollständig vermieden.

Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Summationswirkungen: Es sind keine weiteren Projekte bekannt, die summarisch zu einer Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen führen könnten. Die erwähnte Radwegeplanung nutzt die Chance, den sehr strukturarmen Gießen durch eine Verlegung des Gewässerverlaufes ökologisch aufzuwerten.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

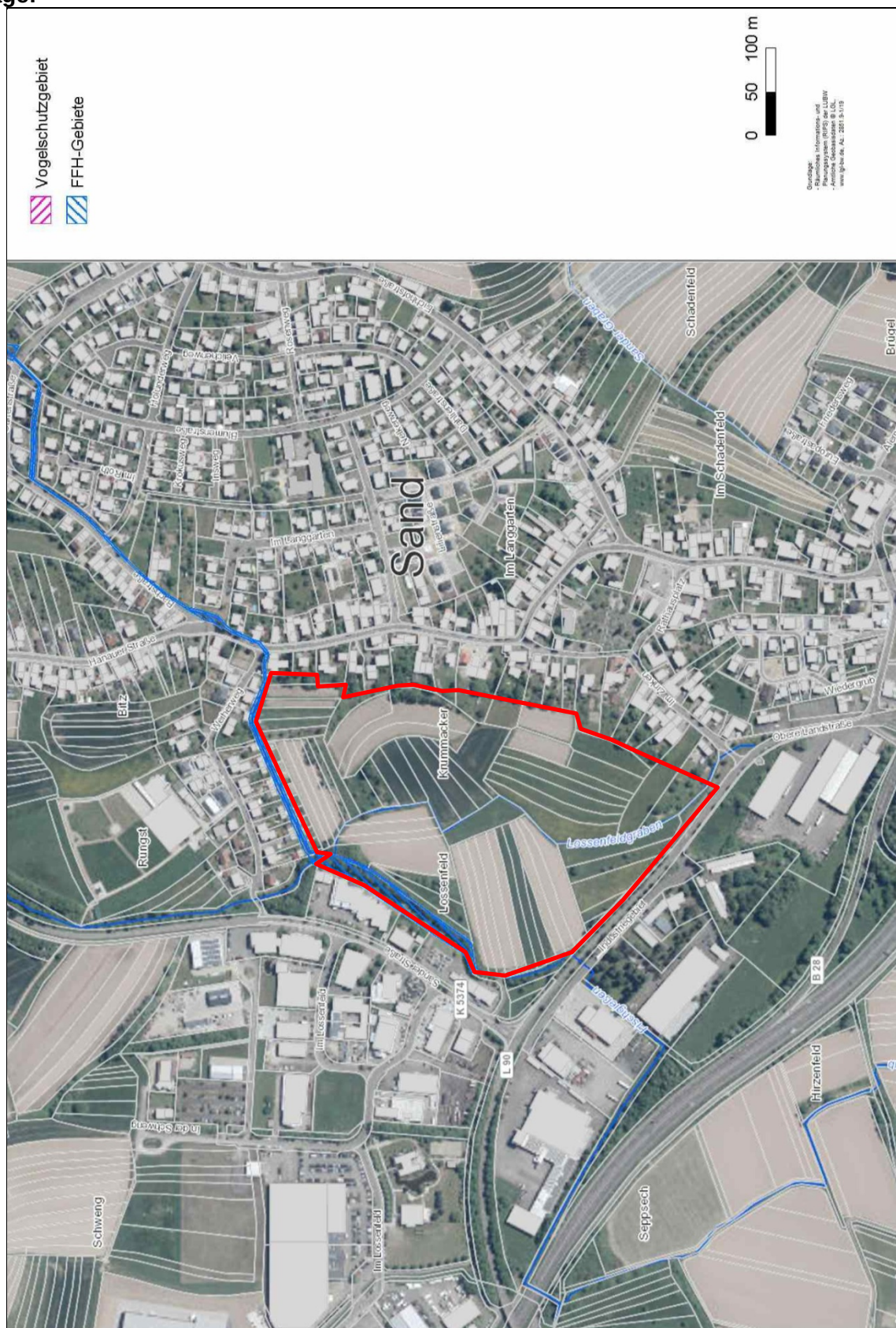
- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Telefon)	Genehmigungsbehörde (Name,	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
------------------------	----------------------------	-------	-------------	-------------

Anlage:



Übersichtsplan: Geltungsbereich rot, FFH-Gebiet blau schraffiert
(Quelle: Datenserver LUBW; Abfrage am 09.08.2019)